

## **I. Vorgebrachte Stellungnahmen während der Auslegung und Abwägungsvorschläge**

Der Straßenplan „Hütter Buschstraße“ hat in der Zeit vom 30. Juni 2008 bis zum 30. Juli 2008 mit Begründung öffentlich ausgelegen. Während der Zeit der Auslegung wurden von Bürgerinnen und Bürgern keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Die Träger öffentlicher Belange haben Folgendes vorgebracht:

### **1. Die Untere Wasserbehörde**

Schreiben vom 09.07.2008

Die Untere Wasserbehörde möchte sichergestellt haben, dass die Bemessung der Regenwasserkanäle durch die WSW Energie & Wasser AG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt wurde und hinsichtlich der Niederschlagsentwässerung kein Missstand besteht.

**Abwägungsvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.**

Die Regenwasserkanäle wurden 1981 und 1984 durch die Stadt Wuppertal in ausreichender Dimensionierung hergestellt. Die WSW Energie & Wasser AG ist im Rahmen der Offenlage des Straßenplans beteiligt worden und hat auf keinen Entwässerungsmissstand hingewiesen. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass die Niederschlagsentwässerung ordnungsgemäß funktioniert.

### **2. Die Untere Bodenschutzbehörde**

Schreiben vom 29.07.2009

Die Untere Bodenschutzbehörde hat festgestellt, dass für das Umfeld der Hütter Buschstraße keine Hinweise auf Bodenbelastungen vorliegen. Für die Straßenfläche selbst ist der Unteren Bodenschutzbehörde kein konkreter Verdacht auf Bodenbelastungen bekannt. Da die Straßenfläche versiegelt ist und bleibt, ist auch zukünftig von keiner Beeinträchtigung der Schutzgüter auszugehen. Die Untere Bodenschutzbehörde hat insoweit keine Bedenken gegen die Straßenherstellung.

**Abwägungsvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.**

Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

### **3. Der Kampfmittelräumdienst**

Schreiben vom 29.07.2009

Dem Kampfmittelräumdienst liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vor. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährleistet werden. Sollten bei Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist der Kampfmittelräumdienst einzuschalten.

**Abwägungsvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.**

Die Hütter Buschstraße ist bereits seit vielen Jahren ausgebaut, sodass auf absehbare Zeit keine umfassenden Tiefbaumaßnahmen zu erwarten sind. Sollten zukünftig Tiefbaumaßnahmen anfallen, wird standardmäßig der Kampfmittelräumdienst eingeschaltet, sofern Auffälligkeiten gesichtet werden.

## **II. Straßenherstellung unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange**

Der Geltungsbereich des Straßenplans „Hütter Buschstraße“ erfasst den Bereich der Hütter Buschstraße zwischen Herichhauser Straße und der Ringstraße/Am Hütter Busch, wie er sich aus dem beigefügten Straßenplan ergibt (Anlage 07). Vor Ort stellt sich die Hütter Buschstraße als eine Anbaustraße dar, die ein Schulgrundstück und darüber hinaus ausschließlich wohnbaulich genutzte Grundstücke erschließt. Für den Geltungsbereich des Straßenplans „Hütter Buschstraße“ bestehen keine rechtskräftig festgesetzten Straßenflucht- oder Straßenbegrenzungslinien.

Die Hütter Buschstraße zwischen der Herichhauser Straße und der Ringstraße/Am Hütter Busch verläuft nicht im Außenbereich nach § 35 BauGB. Sie dient dem Anbau und der Erschließung von Grundstücken. Straßenrechtlich ist die Hütter Buschstraße in dem genannten Bereich als alt-öffentliche Verkehrsanlage

einzustufen. Damit erfüllt sie alle Anforderungen an eine beitragsfähige Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB (Anbaustraße).

In dem vom Straßenplan „Hütter Buschstraße“ erfassten Straßenbereich setzte die Hochbautätigkeit 1913 mit der Errichtung der Schule ein. Um diese Zeit wurde auch mit dem Ausbau des bereits vorhandenen Weges zu einer Straße begonnen. In einer Zustandsbeschreibung aus dem Jahr 1938 wird die Straße als eine unfertige Straße dargestellt, deren Fahrbahn mit einer Oberflächenteerung auf einer Chausseierung befestigt war. Teilweise waren Pflasterrinnen vorhanden. Gehwege waren nur streckenweise vorhanden. Im Zuge der fortschreitenden Bebauung wurde die Straße entsprechend ihrer Funktion als Erschließungsanlage nach und nach ausgebaut. Die Hütter Buschstraße ist heute bis auf die Gehwege programmäßig hergestellt. An den Gehwegen fehlen zum Teil noch die Randeinfassungen.

Die Hütter Buschstraße ist in einer Breite von zwischen 11,00 und 16,00 m ausgebaut (Fahrbahn ca. 7,50 m, der Rest entfällt auf die Gehwege in unterschiedlichen Breiten). Als Anbaustraße hat die Hütter Buschstraße einen Zu- und Abfahrtsverkehr zu und von den erschlossenen Grundstücken aufzunehmen. Darüber hinaus verläuft über die Straße auch ein innerörtlicher Durchgangsverkehr zu den benachbarten Straßen. Durch die Straße wird außerdem eine Buslinie des ÖPNV geführt.

Die Gemeinde muss bei der Konzeption einer Erschließungsanlage die ihr zugeordnete Funktion berücksichtigen. Sie hat ebenso darauf zu achten, dass spätere Funktionsstörungen durch eine Unterdimensionierung der Straße vermieden werden, so wie sie auch darauf zu achten hat, dass durch eine Überdimensionierung ein über das erforderliche Maß hinausgehender Straßenzustand geschaffen wird. Die Gemeinde hat allerdings bei der Gestaltung von Erschließungsanlagen einen weiten Ermessensspielraum. Anhaltspunkte für die Konzeption von Erschließungsstraßen geben heute die "Richtlinien für die Anlegung von Stadtstraßen (RASt 06)", die eine sachverständige Aussage darüber treffen, welche Anforderungen an ein Straßenbauvorhaben hinsichtlich seiner Gestaltung zu stellen sind.

Die RAST 06 sehen für schwach belastete Sammelstraßen mit Linienbusverkehr eine Straßenbreite von 16,50 m vor (siehe S. 41 der RAST 06). Die Breite der Hütter Buschstraße liegt im Rahmen dieser Empfehlungen.

Den bei der Straßenherstellung zu berücksichtigenden öffentlichen Belangen können ggf. private Belange gegenüberstehen, die es gegeneinander abzuwägen gilt. Hierbei kommen insbesondere in Betracht die von der Erschließungsanlage ausgehenden Verkehrsimmissionen oder potentielle durch die Straßenherstellung bedingte Eingriffe in Eigentumsrechte sowie damit verbundene Nutzungseinschränkungen.

Die Hütter Buschstraße kann den anfallenden Anliegerverkehr sowie den Durchgangsverkehr entsprechend ihrer Funktion augenscheinlich problemlos bewältigen. Das Verkehrsaufkommen liegt im üblichen Rahmen solcher Straßen. Insoweit kann nicht festgestellt werden, dass die von dieser Straße ausgehenden Verkehrsimmissionen über denen anderer vergleichbarer Straßen liegen.

Die Entwicklung von einem Verbindungsweg hin zu einer (fast) programmäßig ausgebauten Anbaustraße vollzieht sich nunmehr seit fast einem Jahrhundert. Es versteht sich von selbst, dass für den Ausbau der Straße in ihrer heutigen Ausdehnung auch Teilflächen aus den angrenzenden Baugrundstücken in Anspruch genommen werden mussten. Dieser Eingriff in die Eigentumsrechte der betroffenen Grundstückseigentümer und die damit einhergehende Reduzierung der Baugrundstücke ist aber hinnehmbar, wenn nicht sogar notwendig, weil ohne Herstellung der Erschließungsanlage die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke nicht hätten baulich nutzen dürfen.

Die Stadt hat sich bei dem Straßenausbau im Rahmen dessen gehalten, was zur Funktionserfüllung der Straße erforderlich ist. Der Straßenausbau erforderte weder einen übermäßigen Eingriff in die angrenzenden Baugrundstücke noch führte er unter Umweltgesichtspunkten zu einem übermäßigen Flächenverbrauch. Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass Verkehrsbelastung und Verkehrsimmissionen über das übliche Maß hinausgingen. Soweit durch den Straßenausbau im Hinblick auf die Nutzbarkeit von Grundstücken private Belange beeinträchtigt wurden, sind diese vertretbar, zumal die Herstellung von Erschließungsanlagen im Hinblick auf die Baureifmachung von Grundstücken vornehmlich zu Gunsten privater Belange erfolgt. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass der Verlauf der Hütter Buschstraße im Geltungsbereich des Straßenplans so auch in einem Bebauungsplan durch Straßenbegrenzungslinien hätte festgesetzt werden können. Die Hütter Buschstraße wurde in Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 125 Abs. 2 BauGB rechtmäßig ausgebaut.